I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4055/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3985/87 (2), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren — nachstehend „Harmonisiertes System" genannt — unterzeichnet, das das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife ablösen soll.

Ab 1. Januar 1988 wird auf der Grundlage der Nomenklatur des Harmonisierten Systems eine Kombinierte Nomenklatur für Waren eingeführt, die den Erfordernissen sowohl des Gemeinsamen Zolltarifs als auch der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten genügt.

Das Zolltarifschema, das aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2223/86 (4), hervorgegangen ist, ist in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen worden. Es ist daher notwendig, die Warenbezeichnungen und die Tarifnummern, die in der genannten Verordnung aufgeführt sind, den Bezeichnungen der auf dem Harmonisierten System basierenden Kombinierten Nomenklatur anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gilt folgendes:

a) — Kartoffelstärke der Unterposition 1108 13 der Kombinierten Nomenklatur,

— Stärke der Unterposition 1108 14 und 1108 19 90, aus Wurzeln und Knollen der Position 0714 der Kombinierten Nomenklatur,

— Mehl und Grieß der Unterposition 1106 20 der Kombinierten Nomenklatur

sind der Maisstärke der Unterposition 1108 12 der Kombinierten Nomenklatur gleichgestellt;

b) Molke der Unterposition 0404 10 91 der Kombinierten Nomenklatur, nicht eingedickt, ist Molkepulver gleichgestellt, das der Begriffsbestimmung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 1 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (1) entspricht;

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 1.

c) — Milch und Erzeugnisse der Unterpositionen 0403 10 11 und 0403 90 51 der Kombinierten Nomenklatur, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger,

— Milch und Erzeugnisse der Unterpositionen 0403 10 11 und 0403 90 11 der Kombinierten Nomenklatur, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen

sind Milchpulver gleichgestellt, das der Begriffsbestimmung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 entspricht;

d) — Milch und Rahm und Erzeugnisse der Unterpositionen 0403 10 11 und 0403 10 13, 0403 90 51 und 0403 90 53 der Kombinierten Nomenklatur mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 0,1 und höchstens 6 Gewichtshundertteilen,

— Milch und Rahm und Erzeugnisse der Unterpositionen 0403 10 11, 0403 10 13, 0403 10 19, 0403 90 13 und 0403 90 19 der Kombinierten Nomenklatur in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr

sind Milchpulver gleichgestellt, das der Begriffsbestimmung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 entspricht;

e) — Milch und Rahm und Erzeugnisse der Unterpositionen 0403 10 19 und 0403 90 59 der Kombinierten Nomenklatur, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 Gewichtshundertteilen,

— Butter und andere Milchfette, mit einem anderen Milchfettgehalt als 82 Gewichtshundertteilen, aber nicht weniger als 62 Gewichtshundertteilen

sind Butter gleichgestellt, die der Begriffsbestimmung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 6 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 entspricht.

f) — Milch oder Rahm und Erzeugnisse der Unterpositionen 0403 10 11 bis 0403 10 39 und 0403 90 51 bis 0403 90 59 der Kombinierten Nomenklatur, eingedickt, außer in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln,

und

— Käse

sind hinsichtlich ihres Gehalts

i) an fettfreier Trockenmasse Milchpulver gleichgestellt, das der Begriffsbestimmung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 entspricht, und

ii) an Milchfett Butter gleichgestellt, die der Begriffsbestimmung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 6 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 entspricht;

g) hinsichtlich der im Anhang A genannten Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr wird folgendes berücksichtigt:

i) der Saccharosegehalt (einschließlich des als Saccharose berechneten Invertzuckers) des betreffenden Sirups, wenn dieser einen Reinheitsgrad von mindestens 98 Gewichtshundertteilen aufweist;

ii) der Gehalt an extraktionsfähigem Zucker des betreffenden Sirups, wenn dieser einen Reinheitsgrad von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen aufweist.

Der Reinheitsgrad und der Gehalt an extraktionsfähigem Zucker der betreffenden Sirupe werden gemäß Artikel 1 Absatz 5 erster und zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission (2) ermittelt.

---

(1) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17."

2. In Artikel 2 Absatz 2 werden die Tarifnummern „29.04" und „38.19" durch die Unterpositionen „2905 44" und „3823 60" der Kombinierten Nomenklatur ersetzt.

3. Artikel 3:

— Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

„— 100 kg Molke der Unterposition 0404 10 91 der Kombinierten Nomenklatur, nicht eingedickt, entsprechen" ... (usw., Rest unverändert);

— Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

„— 100 kg Milch und Erzeugnisse der Unterpositionen 0403 10 11 und 0403 90 51 der Kombinierten Nomenklatur, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt" ... (usw., Rest unverändert);

— Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

„— dem Gehalt an fettfreier Trockenmasse von 100 kg Milch oder Rahm, und von Erzeugnissen der Unterpositionen 0403 10 11 bis 0403 10 39 und 0403 90 51 bis 0403 90 59 der Kombinierten Nomenklatur, eingedickt, außer in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, entsprechen" ... (usw., Rest unverändert);

— Absatz 1 Buchstabe a) sechster Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

„— dem Fettgehalt von 100 kg Milch oder Rahm und von Erzeugnissen der Unterpositionen 0403 10 11 bis 0403 10 39 und 0403 90 51 bis 0403 90 59 der Kombinierten Nomenklatur, eingedickt, außer in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, entsprechen" ... (usw., Rest unverändert);

— in Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz wird die Tarifstelle „22.09 C" durch die Position „2208" der Kombinierten Nomenklatur ersetzt;

— in Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Unterabsatz wird die Tarifstelle „22.09 C" durch die Position „2208" der Kombinierten Nomenklatur ersetzt.

4. Artikel 4:

— In Absatz 4 wird die Tarifstelle „22.09 C" durch die Position „2208" der Kombinierten Nomenklatur ersetzt;

— in Absatz 5 wird die Tarifstelle „35.01 A" durch die Unterposition „3501 10", die Tarifstelle „35.01 C" durch die Unterposition „3501 90 90" und die Tarifstelle „35.02 A II a)" durch die Unterposition „3502 10" der Kombinierten Nomenklatur ersetzt;

— in Absatz 7 wird die Tarifnummer „19.03" durch die Unterpositionen „1902 11, 1902 19 und 1902 40 10" der Kombinierten Nomenklatur ersetzt.

5. Artikel 5:

— In Absatz 2 erster Gedankenstrich werden die Tarifstellen „04.05 A I b) und ex 04.05 B I" durch die Unterposition und Position „0407 00 30 und ex 0408" der Kombinierten Nomenklatur ersetzt;

— in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich werden die Tarifstelle „04.05 A I b)" durch die Unterposition „0407 00 30" und die Tarifstelle „ex 35.02 A II a)" durch die Unterposition „3502 10" der Kombinierten Nomenklatur ersetzt.

6. Artikel 8:

— In Absatz 3 dritter Gedankenstrich wird die Tarifstelle „19.03 A" durch die Unterposition „1902 11" der Kombinierten Nomenklatur ersetzt;

— in Absatz 3 vierter Gedankenstrich werden die Tarifstellen „29.04 C III a) 2 und b) 2 und 38.19 T I b) und II b)" durch die Unterpositionen „2905 44 19, 2905 44 99, 3823 60 19 und 3823 60 99" der Kombinierten Nomenklatur ersetzt;

— in Absatz 3 fünfter Gedankenstrich wird die Tarifstelle „29.44 A" durch die Unterposition „2941 10" der Kombinierten Nomenklatur ersetzt;

— in Absatz 3 sechster Gedankenstrich wird die Tarifstelle „35.01 C" durch die Unterposition „3501 90 90" der Kombinierten Nomenklatur ersetzt.

7. Die Anhänge A, B, C und D werden durch die Anhänge A, B, C und D dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

ANHANG A

KN-Code	Bezeichnung der Grunderzeugnisse
ex 0402 10 19	Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Milchfettgehalt von nicht mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt von weniger als 5 GHT (PG 2)
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Milchfettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt von weniger als 5 GHT (PG 3)
ex 0404 10 11	Molke, in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Wassergehalt von weniger als 5 GHT (PG 1)
ex 0405 00 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6)
ex 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch, haltbar gemacht, andere als Bruteier
ex 0408	Vogeleier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, gefroren oder anders haltbar gemacht, nicht gezuckert, genießbar
1001 10 90 1001 90 99	Weizen und Mengkorn
1002 00 00	Roggen
1003 00 90	Gerste
1004 00 90	Hafer
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat
1006 20	Geschälter Reis
1006 30 91 1006 30 99	Geschliffener Reis
1006 40 00	Bruchreis
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat
1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn
1102 10 00	Mehl von Roggen
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen und Spelz
1701 11 1701 12	Rohzucker (Rohr- und Rübenzucker)
1701 99 10	Weißzucker
ex 1702 10 90	Laktose, mit einem Reinheitsgrad von 98,5 GHT, bezogen auf den Trockenstoff (PG 12)

KN-Code	Bezeichnung der Grunderzeugnisse
ex 1702 40 10	Isoglucose mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 41 GHT
ex 1702 90 90	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 GHT, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet)
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker

ANHANG B

KN-Code	Warenbezeichnung	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann				
		Getreide	Reis	Eier	Zucker, Melasse, Isoglucose	Milcherzeugnisse
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao:					
0403 10	Joghurt:					
	aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten:					
0403 10 51	— mit Zusatz von Kakao			×	×	×
bis	— anderer	×	×		×	×
0403 10 99						
0403 90	andere:					
	aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten:					
0403 90 71	— mit Zusatz von Kakao			×	×	×
bis	— anderer	×	×		×	×
0403 90 99						
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:					
ex 0710 40 00	Zuckermais:					
	— in Kolben	×			×	
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:					
ex 0711 90 30	Zuckermais:					
	— in Kolben	×			×	
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:					
1302 31 1302 32 1302 39	Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert				×	
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:					
1517 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:					
1517 10 10	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT					×
1517 90	andere:					
1517 90 10	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT					×
1518 00 10	Linoxyn				×	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:					
1520 90 00	andere, einschließlich synthetisches Glycerin				×	
1702 50 00	chemisch reine Fructose				×	
1702 90 10	chemisch reine Maltose				×	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):					
1704 10	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	×			×	
1704 90 30	weiße Schokolade	×			×	×
1704 90 51 bis 1704 90 99		×	×		×	×
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:					
1806 10	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
	— nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert			×	×	
	— anderes			×	×	×
1806 20	andere Zubereitungen in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:					
	— Schokolade und Schokoladenwaren, ausgenommen „chocolate-milk-crumb“	×	×	×	×	×
	— andere			×	×	×
	andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:					
1806 31 00	gefüllt	×	×	×	×	×
1806 32	nicht gefüllt	×	×	×	×	×
1806 90	andere:					
	— 1806 90 (11, 19, 31, 39, 50)	×	×	×	×	×
	— 1806 90 (60, 70, 90)			×	×	×
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1901 10 00	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	— Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT			×	×	×
	— andere	×	×		×	×
1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	×	×		×	×
1901 90	andere:					
1901 90 11 und 1901 90 19	Malzextrakt	×	×			
1901 90 90	andere:					
	— Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT			×	×	×
	— andere	×	×		×	×

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:					
1902 20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):					
1902 20 91	gekocht	×	×		×	×
1902 20 99	andere	×	×		×	×
1902 30	andere Teigwaren	×	×		×	×
1902 40	Couscous:					
1902 40 90	anderer	×	×		×	×
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	×				
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:					
ex 1904 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:					
	andere als ungezuckerter Puffreis:					
	— mit Zusatz von Kakao			×	×	×
	— andere	×	×		×	
ex 1904 90	andere:					
	andere als Reis:					
	vorgekocht:					
	— mit Zusatz von Kakao			×	×	×
	— andere	×	×		×	×
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:					
1905 10 00	Knäckebrot	×				
1905 20	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	×		×	×	×
1905 30	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	×		×	×	×
1905 40 00	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	×		×	×	×
1905 90	andere:					
1905 90 10	ungesäuertes Brot (Matzen)	×				
1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	×	×			
1905 90 30	Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zucker oder Fett — bezogen auf den Trockenstoff — von jeweils 5 GHT oder weniger	×				
1905 90 40 bis 1905 90 90		×		×	×	×
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:					
ex 2001 90 30	Zuckermais:					
	— in Kolben	×			×	
2001 90 40	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	×			×	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:					
2004 10 91	Zubereitungen in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, auf der Grundlage von Kartoffeln	×	×		×	×
2004 90 10	Zuckermais:					
	— in Kolben	×			×	
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:					
2005 20 10	Zubereitungen in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, auf der Grundlage von Kartoffeln	×	×		×	×
ex 2005 80 00	Zuckermais (Zea mays var. saccharata):					
	— in Kolben	×			×	
ex 2005 90 90	Zuckermais (anderer als Zea mays var. saccharata):					
	— in Kolben	×			×	
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2008 11 10	Erdnußmark	×	×		×	×
2008 91 00	Palmherzen				×	
ex 2008 99 85	Zuckermais:					
	— in Kolben	×				
2008 99 91	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	×				
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grunlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
2101 10	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
	— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate				×	
	— Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee	×	×		×	×
2101 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:					
	— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate				×	
	— Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	×	×		×	×
2101 30	geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
	geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:					
2101 30 19	— andere	×				
	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:					
2101 30 99	— andere	×				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:					
2102 10	Hefen, lebend:					
2102 10 31 bis 2102 10 39	Backhefen				×	
2102 20	Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:					
2102 20 11 bis 2102 20 19	Hefen, nicht lebend				×	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 10 00	Sojasoße				×	
2103 20 00	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen				×	
2103 90	andere				×	
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:					
2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	×				
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:					
	— mit Zusatz von Kakao			×	×	×
	— anderes	×	×		×	×
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	×	×		×	×
2106 90	andere:					
2106 90 10	„Käsefondue" genannte Zubereitungen	×	×		×	×
2106 90 91 bis 2106 90 99	andere	×	×		×	×
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:					
2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	×			×	
2202 90	andere:					
2202 90 10	keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	×			×	
2202 90 91 bis 2202 90 99	andere				×	×
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert				×	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:					
2208 20	Branntwein aus Wein oder Traubentrester				×	
2208 30	Whisky:					
	anderer:					
ex 2208 30 91 bis 2208 30 99	— Whiskies, andere als in der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates (1) genannt	×				
2208 50 11 2208 50 19	Gin	×				
2208 50 91 2208 50 99	Genever	×			×	
2208 90	andere:					
2208 90 31 ex 2208 90 39	— Wodka	×				
2208 90 33 ex 2208 90 39 2208 90 51 2208 90 71	— Branntwein aus Früchten				×	
2208 90 53 2208 90 73	— andere Branntweine				×	
2208 90 55 2208 90 59 2208 90 79	— Likör und andere Spirituosen	×		×	×	×
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement:					
2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern:					
2520 20	Gips	×			×	
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, Radioaktiven Elementen oder Isotopen:					
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:					
2839 90	andere	×			×	
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse (außer Unterpositionen 2905 43 00, 2905 44 und ex 2941 10 00)				×	
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:					
ex 2915 90 00	andere:					
	— Ester von D-Glucitol (Sorbit)	×			×	
2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:					
	ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
ex 2916 19 90	andere:					
	— Ester von D-Glucitol (Sorbit)	×			×	
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:					
	acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:					
ex 2917 19 90	andere:					
	— Itaconsäure, ihre Salze und Ester	×			×	
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:					
	Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:					
2918 11 00	— Milchsäure, ihre Salze und Ester	×			×	
2918 14 00	— Citronensäure	×			×	
2918 15 00	— Salze und Ester der Citronensäure	×			×	
2918 16 00	— Gluconsäure, ihre Salze und Ester	×			×	
ex 2918 19 90	andere:					
	— Glycerinsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester	×			×	
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e):					
	Verbindungen, die einen nichtkondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:					
ex 2932 19 00	andere:					
	— Anhydrate von D-Glucitol (Sorbit) (z. B. Sorbitan), ausgenommen Maltol und Isomaltol	×			×	
	Lactone:					
ex 2932 29 90	andere Lactone:					
	— Lactone (innere Ester von Oxysäuren), abgeleitet von Gluconsäure	×			×	
ex 2932 90 70	cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:					
	— Methylglucoside	×			×	
ex 2932 90 90	andere:					
	— Anhydrate von D-Glucitol (Sorbit), ausgenommen Maltol und Isomaltol	×			×	
ex 2934	Andere heterocyclische Verbindungen:					
	— Zwischenerzeugnisse der chemischen Umwandlung von Penicillin zu Antibiotika der Position 2941	×			×	
2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:					
	Vitamine und ihre Derivate, ungemischt:					
2936 26 00	— Vitamine B_{12} und seine Derivate	×			×	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2940 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Ether und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939:					
ex 2940 00 90	andere:					
	— Sorbose, ihre Ester und deren Salze	×			×	
2941	Antibiotika:					
ex 2941 10 00	Penicilline und ihre Derivate mit Penicillinsäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse:					
	— Penicilline, ausgenommen die, deren Herstellung mehr als 15,3 kg Weißzucker je kg Penicillin erfordert	×			×	
2941 20	Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	×			×	
2941 30 00	Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	×			×	
2941 50 00	Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	×			×	
2941 90 00	andere	×			×	
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse				×	
3003	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
3003 10 00	Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillinsäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	×			×	
3003 20 00	andere Antibiotika enthaltend	×			×	
	Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend:					
3003 31 00	Insulin enthaltend	×			×	
3003 39 00	andere	×			×	
3003 40 00	Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	×			×	
3003 90 90	andere	×			×	
ex 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	— nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	×			×	
	— kein Jod oder Jodverbindungen enthaltend	×			×	
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 30:					
ex 3006 40	Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	×			×	
3006 60	empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiciden:					
ex 3006 60 90	auf der Grundlage von Spermiciden	×			×	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Bad- und Duschzusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:					
3307 49 00 bis 3307 90 00	andere				×	
Kapitel 34	Seifen; organische grenzflächenaktive Stoffe; zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs" und Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips					
3401	Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:					
	— Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:					
3401 19 00	andere				×	
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401				×	
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:					
	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:					
3403 19	andere:					
ex 3403 19 10	mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	×			×	
ex 3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm, Zellkunststoff oder Zellkautschuk mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404	×			×	
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs" oder „Zahnabdruckmassen" in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	×			×	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme (außer Positionen und Unterpositionen 3501, 3505 10 10, 3505 10 90 und 3505 20)				×	
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:					
3501 90	andere:					
3501 90 10	Caseinleime					×
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:					
3505 10 10	Dextrine	×	×			
	andere modifizierte Stärken:					
3505 10 50	veretherte und veresterte Stärken	×				
3505 10 90	andere	×	×			
3505 20 10 3505 20 30 3505 20 50 3505 20 90	Leime	×	×			
ex 3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:					
	— auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen	×			×	
	— Klebstoffe auf der Grundlage von Harzemulsionen	×			×	
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	×			×	
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie (außer den Unterpositionen 3809 10, 3809 91, 3809 92, ex 3809 99, 3823 60)				×	
3801 20	kolloider und halbkolloider Graphit:					
ex 3801 20 10	kolloider Graphit in öliger Suspension; halbkolloider Graphit	×			×	
3804 00	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803:					
ex 3804 00 90	andere (als Ligninsulfite)	×			×	
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Bahandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend:					
ex 3805 90 00	andere	×			×	
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
3809 10	— auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	×	×			
	andere:					
ex 3809 91 00	von der in der Textilindustrie verwendeten Art	×			×	
ex 3809 92 00	von der in der Papierindustrie verwendeten Art	×			×	
ex 3809 99 00	andere	×			×	
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:					
ex 3812 20 00	zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	×			×	
ex 3812 30	zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	×			×	
ex 3818 00	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	×			×	
ex 3820 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	×			×	
ex 3822 00	Zusammengesetzte Diagnostik- oder Laborreagenzien, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006	×			×	
3823	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
ex 3823 10 00	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	×			×	
ex 3823 40	zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	×			×	
ex 3823 50	Mörtel und Beton, nicht feuerfest	×			×	
ex 3823 90 81 bis 3823 90 99	andere	×			×	
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus				×	
ex 3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 39, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:					
	— Klebstoffe auf der Grundlage von Harzemulsionen	×			×	
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:					
3912 90	andere:					
3912 90 90	— andere	×				
3913	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:					
3913 90	andere:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
3913 90 90	andere:					
	— Dextrane	×			×	
	— Heteropolysaccharide	×			×	
	— andere	×			×	
ex 4202 12 50	Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse:					
	— aus formgepreßtem Kunststoff				×	
ex 4202 99 90	andere				×	
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:					
4813 90	anderes:					
4813 90 90	anderes	×				
4814 20 00	Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde				×	
4818	Toilettenpapier, Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Bettücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:					
4818 10	Toilettenpapier	×				
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstoffasern:					
4823 11 4823 19	Papier, gummiert oder mit Klebschicht, in Bändern oder Rollen	×				
4823 20 00	Filterpapier und Filterpappe	×				
4823 51 4823 59	andere Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken	×				
4823 90 51 4823 90 71 4823 90 79	andere	×				
ex 7117 90 00	andere (Phantasieschmuck; anderer als aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert)				×	
ex 8480 30 90	andere (Gießereimodelle für Formen, andere als aus Holz)				×	
9113 90 30	Uhrarmbänder und Teile davon aus Kunststoffen				×	
9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304:					
ex 9305 10 00	für Revolver oder Pistolen				×	
ex 9305 29 90	andere				×	
ex 9305 90 90	andere Teile und Zubehör für Waffen, andere als Kriegswaffen der Position 9301				×	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
ex 9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
	— aus Kunststoff				×	
ex 9615 90 00	andere				×	
ex 9701 90 00	Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke				×	

(1) ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.

ANHANG C

(je 100 kg Ware)

KN-Code	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Mais	Reis, langkörnig, vollst. geschl.	Reis, rundkörnig, vollst. geschl.	Gerste	Weißzucker	Molke (PG 1)	Magermilch-pulver (PG 2)	Eier in der Schale
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:										
ex 0710 40 00	Zuckermais:										
	— in Körnern			100 (1)							
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:										
ex 0711 90 30	Zuckermais:										
	— in Körnern			100 (1)							
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:										
	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:										
1902 11 00	Eier enthaltend:										
	— keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf Trockenstoff (2), von:										
	— weniger als 0,95 GHT		167 (3)								(4)
	— 0,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 1,30 GHT		150 (3)								(4)
	— 1,30 GHT oder mehr		133 (3)								(4)
	— andere:										
	— mit einem Weichweizenmehl- oder Weichweizengrießgehalt von weniger als 20 GHT und einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff (2), von:										
	— weniger als 0,87 GHT	33	134 (3)								(4)
	— 0,87 GHT oder mehr, jedoch weniger als 1,15 GHT	33	117 (3)								(4)
	— 1,15 GHT oder mehr	33	100 (3)								(4)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	— mit einem Weichweizenmehl- oder Weichweizengrießgehalt von 20 GHT oder mehr und einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff (2), von:										
	— weniger als 0,75 GHT	84	83 (3)								(4)
	— 0,75 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,93 GHT	75	75 (3)								(4)
	— 0,93 GHT oder mehr	67	66 (3)								(4)
	— andere:										
1902 19 10	— keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von:										
	— weniger als 0,95 GHT		167								
	— 0,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 1,30 GHT		150								
	— 1,30 GHT oder mehr		133								
1902 19 90	— andere:										
	— mit einem Weichweizenmehl oder Weichweizengrießgehalt von weniger als 20 GHT und einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff (1), von:										
	— weniger als 0,87 GHT	33	134								
	— 0,87 GHT oder mehr, jedoch weniger als 1,15 GHT	33	117								
	— 1,15 GHT oder mehr	33	100								
	— mit einem Weichweizenmehl- oder Weichweizengrießgehalt von 20 GHT oder mehr und einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff (2), von:										
	— weniger als 0,75 GHT	84	83								
	— 0,75 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,93 GHT	75	75								
	— 0,93 GHT oder mehr	67	66								
1902 40 10	Couscous, nicht zubereitet:										
	keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff (2), von:										
	— weniger als 0,95 GHT		167								
	— 0,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 1,30 GHT		150								
	— 1,30 GHT oder mehr		133								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:										
1904 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:										
ex 1904 10 30	Auf der Grundlage von Reis:										
	— Puffreis, ungezuckert					165					
1904 90	andere:										
ex 1904 90 10	Reis:										
	— Reis, vorgekocht (5)				174						
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:										
ex 2001 90 30	Zuckermais:										
	— in Körnern			100 (1)							
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:										
ex 2004 90 10	Zuckermais:										
	— in Körnern			100 (1)							
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:										
ex 2005 80 00	Zuckermais (Zea mays var. saccharata):										
	— in Körnern			100 (1)							
ex 2005 90 90	Zuckermais (anderer als Zea mays var. saccharata):										
	— in Körnern			100 (1)							
ex 2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:										

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
ex 2008 99 85	Zuckermais:										
	— in Körnern			100 (1)							
2203 00	Bier aus Malz:										
	— hergestellt aus Gersten- oder Weizenmalz, ohne Zusatz von nichtgemälztem Getreide oder von Reis (einschließlich Erzeugnisse ihrer Verarbeitung) oder von Zucker (Saccharose oder Invertzucker)						26 (6) (10)				
	— anderes						23 (6) (10)				
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:										
	andere mehrwertige Alkohole:										
2905 43 00	Mannitol							106			
2905 44	D-Glucitol (Sorbit):										
	in wäßriger Lösung:										
2905 44 11	mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger			(7) (8)				(7) (8)			
2905 44 19	anderer			(7) (8)				(7) (8)			
	anderer:										
2905 44 91	mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger			(7)				(7)			
2905 44 99	anderer			(7)				(7)			
2941	Antibiotika:										
ex 2941 10 00	Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse:										
	Penicilline, deren Herstellung mehr als 15,3 kg Weißzucker je 1 kg Penicillin erfordert							1 530			
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:										
3501 10	Casein									291	
3501 90 90	andere									(9)	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:										
	Eieralbumin:										
3502 10 91	— getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver, usw.)										406
3502 10 99	— anderes										55
	Albumine, ausgenommen Eieralbumine:										
	Molkenproteine (Lactalbumin):										
3502 90 51	— getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver, usw.)								900		
3502 90 59	— andere								127		
3823	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:										
3823 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:										
	in wäßriger Lösung:										
3823 60 11	mit einem Gehalt an Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbitol			(7) (8)				(7) (8)			
3823 60 19	anderer			(7) (8)				(7) (8)			
	anderer:										
3823 60 91	mit einem Gehalt an Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbitol			(7)				(7)			
3823 60 99	anderer			(7)				(7)			

(1) Diese Menge bezieht sich auf Mais in Körnern, dessen Feuchtigkeitsgehalt auf 12 Gewichtshundertteile zurückgerechnet ist.
(2) „Aschegehalt" ist der Aschegehalt der Teigwaren abzüglich des Aschegehalts der verarbeiteten Eier oder Eiererzeugnisse mit der Maßgabe, daß für je 50 g Ei in der Schale — oder dem Äquivalent an Eiererzeugnissen — ein Aschegehalt von 0,04 Gewichtshundertteilen festgesetzt ist.
(3) Diese Menge verringert sich um 1,6 kg/100 kg je 50 g Ei in der Schale (oder dem Äquivalent an Eiererzeugnissen) in 1 kg Teigwaren.
(4) 5 kg/100 kg je 50 g Ei in der Schale (oder dem Äquivalent an Eiererzeugnissen) in 1 kg Teigwaren, wobei für jede Zwischenmenge das nächstniedrige Vielfache von 50 g zugrunde gelegt wird.
(5) Als „Reis, vorgekocht" ist vollständig geschliffener Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.
(6) Diese Menge bezieht sich auf 100 l Bier mit einem Stammwürzegehalt zwischen 11° und 13°. Für Bier mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 11° verringert sich diese Menge je Grad um 8 %, wobei der tatsächliche Gehalt auf den nächstniedrigeren Grad abgerundet wird. Für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 13° erhöht sich diese Menge je Grad um 8 %, wobei der tatsächliche Gehalt auf den nächsthöheren Grad aufgerundet wird.
(7) Die Erstattung wird nach Maßgabe der verwendeten, aus Stärkeerzeugnissen hergestellten Mengen D-Sorbit (Sorbit) und der verwendeten, aus Saccharose hergestellten Mengen D-Sorbit (Sorbit) ermittelt und auf der Grundlage folgender Mengen Mais und Weißzucker berechnet:
— 1,52 kg Mais für 1 kg D-Sorbit (Sorbit) in wäßriger Lösung, aus Stärkeerzeugnissen hergestellt;
— 0,74 kg Weißzucker für 1 kg D-Sorbit (Sorbit) in wäßriger Lösung, aus Saccharose hergestellt;
— 2,45 kg Mais für 1 kg D-Sorbit (Sorbit), nicht in wäßriger Lösung, aus Saccharose hergestellt;
— 1,06 kg Weißzucker für 1 kg D-Sorbit, nicht in wäßriger Lösung, aus Saccharose hergestellt.
(8) Die angegebenen und in Fußnote (7) festgesetzten Mengen beziehen sich auf eine wäßrige Lösung von D-Sorbit (Sorbit) mit einem Trockenstoffgehalt von 70 Gewichtshundertteilen. Bei wäßrigen Lösungen von Sorbit mit einem anderen Trockenstoffgehalt werden diese Mengen im Verhältnis des tatsächlichen Gehalts an Trockenstoff erhöht oder verringert und auf das nächstniedrige Kilogramm abgerundet.
(9) Diese Menge wird unter Berücksichtigung des tatsächlich verwendeten Kaseins, d.h. 291 kg Milchpulver (PG 2) für 100 kg Kasein, bestimmt.
(10) Für 1 hl Bier.

ANHANG D

KN-Code	Warenbezeichnung	Ergebnis der Analyse der Ware	Art des Grunderzeugnisses für die Gewährung der Erstattung	Menge des Grunderzeugnisses, die der Erstattung zugrunde zu legen ist (je 100 kg Waren)
1	2	3	4	5
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):			
1704 10	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2)	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2)
1704 90 30 bis 1704 90 90	andere	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2) 3. Milchfett	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung) 3. Vollmilch in Pulverform (PG 3)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2) 3. 3,85 kg je 1 GHT Milchfett
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:			
1806 10	Kakaopulver, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2)	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2)
1806 20	andere Zubereitungen in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2) 3. Milchfett	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung) 3. Vollmilchpulver (PG 3)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2) 3. 3,85 kg je 1 GHT Milchfett
1806 31 und 1806 32	andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2) 3. Milchfett	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung) 3. Vollmilch in Pulverform (PG 3)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2) 3. 3,85 kg je 1 GHT Milchfett
1806 90	andere	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2) 3a. mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 12 GHT 3b. mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 12 GHT	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung) 3a. Vollmilchpulver (PG 3) 3b. Butter (PG 6)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2) 3a. 3,85 kg je 1 GHT Milchfett 3b. 1,22 kg je 1 GHT Milchfett

1	2	3	4	5
ex 1901	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2) 3. Milchfett	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung) 3. Vollmilch in Pulverform (PG 3)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2) 3. 3,85 kg je 1 GHT Milchfett
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:			
1902 20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):			
1902 20 91 1902 20 99	andere	Stärke (oder Dextrine)	Weichweizen (nicht zur Stärkeherstellung)	1,75 kg je 1 GHT Stärke (oder Dextrine)
1902 30	andere Teigwaren	Stärke (oder Dextrine)	Weichweizen (nicht zur Stärkeherstellung)	1,75 kg je 1 GHT Stärke (oder Dextrine)
1902 40 90	(Couscous) anderer	Stärke (oder Dextrine)	Weichweizen (nicht zur Stärkeherstellung)	1,75 kg je 1 GHT Stärke (oder Dextrine)
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Stärke (oder Dextrine)	Mais (zur Stärkeherstellung)	1,83 kg je 1 GHT Stärke (oder Dextrine)
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:			
1905 10 00	Knäckebrot	Stärke (oder Dextrine)	Roggen	2,09 kg je 1 GHT Stärke (oder Dextrine)

1	2	3	4	5
1905 30	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2) 3. Stärke (oder Dextrine) 4. Milchfett	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung) 3. Weichweizen (nicht zur Stärkeherstellung) 4. Butter (PG 6)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2) 3. 1,75 kg je 1 GHT Stärke (oder Dextrine) 4. 1,22 kg je 1 GHT Milchfett
1905 40 00	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	Stärke (oder Dextrine)	Weichweizen (nicht zur Stärkeherstellung)	1,75 kg je 1 GHT Stärke (oder Dextrine)
1905 90	andere:			
1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Stärke (oder Dextrine)	Mais (zur Stärkeherstellung)	1,83 kg je 1 GHT Stärke (oder Dextrine)
1905 90 30	Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zucker oder Fett, bezogen auf den Trockenstoff, von jeweils 5 GHT oder weniger	Stärke (oder Dextrine)	Weichweizen (nicht zur Stärkeherstellung)	1,75 kg je 1 GHT Stärke (oder Dextrine)
1905 90 40 bis 1905 90 90		1. Saccharose (1) 2. Glukose (2) 3. Stärke (oder Dextrine) 4. Milchfett	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung) 3. Weichweizen (nicht zur Stärkeherstellung) 4. Butter (PG 6)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2) 3. 1,75 kg je 1 GHT Stärke (oder Dextrine) 4. 1,22 kg je 1 GHT Milchfett
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2) 3. Milchfett	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung) 3. Butter (PG 6)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2) 3. 1,22 kg je 1 GHT Milchfett
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
2106 10 90	andere	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2) 3. Milchfett	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung) 3. Butter (PG 6)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2) 3. 1,22 kg je 1 GHT Milchfett

1	2	3	4	5
2106 90 99	andere	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2) 3. Milchfett	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung) 3. Butter (PG 6)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2) 3. 1,22 kg je 1 GHT Milchfett
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:			
2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2)	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2)
2202 90	andere:			
2202 90 10	Keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	1. Saccharose (1) 2. Glukose (2)	1. Weißzucker 2. Mais (zur Stärkeherstellung)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 2,1 kg je 1 GHT Glukose (2)
2202 90 91 bis 2202 90 99	andere	1. Saccharose (1) 2. Milchfett	1. Weißzucker 2. Vollmilchpulver (PG 3)	1. 1 kg je 1 GHT Saccharose (1) 2. 3,85 kg je 1 GHT Milchfett
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken	Stärke (oder Dextrine)	Mais (zur Stärkeherstellung)	1,83 kg je 1 GHT Stärke oder Dextrine
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen) von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			

1	2	3	4	5
3809 10	auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	Stärke (oder Dextrine)	Mais (zur Stärkeherstellung)	1,83 kg je 1 GHT Stärke (oder Dextrine)
3913	Natürliche Polymere (z.B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z.B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:			
3913 90	andere:			
3913 90 90	andere	Stärke (oder Dextrine)	Mais (zur Stärkeherstellung)	1,83 kg je 1 GHT Stärke (oder Dextrine)

(1) Gehalt an Saccharose und, wenn ein Gemisch (in beliebiger Form) angemeldet oder als vorhanden festgestellt wird, zuzüglich der Summe aus gegebenenfalls vorhandener Glucose und Fructose, nach Multiplikation mit 0,95 zur Berechnung als Saccharose (bezogen auf die Ware).
Falls weniger Fructose als Glucose enthalten ist, wird Glucose im vorstehenden Berechnungsschema nur mit dem Gehalt berücksichtigt, der dem Fructosegehalt entspricht.

(2) Glucose, andere als die inbegriffen in Saccharose, in Anwendung der Fußnote (1).

NB: Wenn ein Lactosehydrolysat als Bestandteil der Ware angemeldet und/oder Galactose neben anderen Zuckern festgestellt wird, ist die der Galactosemenge äquivalente Glucosemenge grundsätzlich von der Gesamtmenge Glucose vor jeder weiteren Berechnung abzuziehen.